

SCHWIMMBADSATZUNG

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW 1975 S. 304), hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 22.03.1977 folgende Satzung über die Benutzung des Schwimmbades (Schwimmbadsatzung) beschlossen:

§ 1 Personenkreis

- (1) Die Gemeinde Wachtberg stellt das Hallenbad den Schulen in der Gemeinde Wachtberg und der Bevölkerung zur Verfügung.
Die Gemeinde Wachtberg kann schwimmsporttreibenden Vereinen, die ihren Sitz in der Gemeinde Wachtberg haben, auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs die Benutzung des Hallenbades für sportliche Zwecke ganz oder teilweise gestatten.
Auch anderen Vereinen und Sportgemeinschaften kann die Gemeinde Wachtberg das Hallenbad als sportliche Übungs- und Wettkampfstätte bereitstellen.
- (2) Der Benutzer hat keinen Anspruch auf einen Garderobenschrank.
- (3) Die Gemeinde kann die Zulassung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.
- (4) Die Nutzung des Hallenbades kann dem Badegast und dem schwimmsporttreibenden Verein nur dann gestattet werden, wenn er diese Satzung, die Gebührenordnung und die Badeordnung als verbindlich anerkennt.
- (5) Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt gestattet, wenn eine verantwortliche Person sie begleitet.
- (6) Die Nutzung des Hallenbades ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die merklich unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit ekelerregenden und ansteckenden Krankheiten.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden vom Gemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Sport- und Sozialausschuss der Gemeinde Wachtberg festgesetzt.
- (2) Der Gemeindedirektor kann im Einzelfall die allgemeinen Öffnungszeiten nach Abs. 1 aufgrund besonderer Anlässe (z.B. Reparaturarbeiten, Schul- und Sportveranstaltungen) abweichend regeln.
- (3) Einlassschluss ist jeweils eine Stunde vor Schließung des Hallenbades.

§ 3 Genehmigung

- (1) Der Gemeindedirektor erteilt die Genehmigung für die Benutzung des Hallenbades nach den §§ 1 und 2 und setzt die Benutzungszeiten für die schwimmsporttreibenden Vereine fest; diese sind genau einzuhalten.
Die jeweiligen Öffnungs- und Benutzungszeiten sind so zu verstehen, dass das Hallenbad nicht vor der zulässigen Zeit betreten werden darf und das Hallenbad und die Nebenräume bis zum Ablauf der jeweiligen Öffnungs-/Benutzungszeit verlassen sein muss. In der Benutzungszeit ist der Zeitaufwand für die Benutzung der Schwimmbecken und der Umkleide- und Waschräume enthalten.
- (2) Die Benutzung des Hallenbades wird ausschließlich für Unterrichts- und sportliche Zwecke gestattet. Das Recht der Gemeinde, das Hallenbad in Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Ausnahmefällen auch für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

§ 4 Gebühr, Pfand

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades und der Nebeneinrichtungen wird von den Benutzern eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Wachtberg.
- (2) Zur Sicherung der Rückgabe von Garderobenschlüsseln kann die Hinterlegung eines Geldbetrages verlangt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Das vorbezeichnete Bad wird im Auftrag des Rates durch den Gemeindedirektor als unselbständige öffentliche Anstalt verwaltet.
- (2) Mit der Errichtung und dem Betrieb des Bades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung der Volksgesundheit, der Jugendpflege und der körperlichen Ertüchtigung, verfolgt. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt.
- (3)
 - a) Die Mittel der Gemeinde für das Bad dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Gemeinde Wachtberg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer und Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Schwimmbades.
 - c) Die Gemeinde erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Bades nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Schwimmbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Verpflichtung schwimmsporttreibender Vereine

- (1) Die schwimmsporttreibenden Vereine haben zu allen Benutzungszeiten einen verantwortlichen Übungsleiter pro zugelassener Gruppe einzuteilen, der im Besitz eines DLRG-Leistungsscheines ist und der für ein sportgerechtes Verhalten zu sorgen hat. Zugelassen werden für das Variobecken nur Gruppen mit mindestens 20 anwesenden Teilnehmern, für das Lehrschwimmbekken mit mindestens 10 anwesenden Teilnehmern. Die Hallenräume selbst dürfen erst in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten werden.
- (2) Der Übungsleiter hat in einem beim Schwimmmeister befindlichen Nachweisbuch die Benutzung des Hallenbades nach Zeit und Anzahl der Übungsteilnehmer zu bestätigen.

§ 7 Verhalten im Bad

- (1) Die Besucher des Hallenbades haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
- (2) Während der Benutzung des Vario- und Lehrschwimmbekkens müssen alle Besucher Badekappen tragen.
- (3) Der Weg von den Kabinen zu den Duschräumen und der Schwimmbekkenumgang dürfen nur barfuß betreten werden.
- (4) Bei Schwimmsportveranstaltungen der Vereine und Schulen können Zuschauer zugelassen werden. Das Betreten des Beckenumganges ist nur mit Überschuhen zulässig, für deren Beschaffung und Verwaltung der Veranstalter verantwortlich ist.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke im Hallenbad, den Umkleieräumen, Toiletten, der Liegewiese und sonstigen Anlagen, sowie das Mitbringen von Tieren und Gegenständen, die geeignet erscheinen, die Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes zu beeinträchtigen oder zu gefährden, sind nicht gestattet.
In sämtlichen Räumen des Hallenbades ist Rauchen nicht gestattet.

§ 8 Haftung

- (1) Die Besucher benutzen das Hallenbad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Besuchern, den Aufsichtführenden und den Zuschauern aus der Benutzung des Bades und der Geräte entstehen.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Schwimmbad eingebrachten Gegenstände wird nicht gehaftet. Dieses gilt auch für Geld und Wertsachen.
- (4) Die schwimmsporttreibenden Vereine haben die notwendigen Sportunfallversicherungen sowie die allgemeinen Haftpflichtversicherungen, die das Risiko der Benutzung für die Teilnehmer in ausreichendem Maße deckt, der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. Die schwimmsporttreibenden Vereine stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprü-

chen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher einer Veranstaltung und sonstige Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Hallenbades und der Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der schwimmsporttreibende Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeindeglieder und deren Bedienstete oder Beauftragte. Für fahrlässige oder vorsätzliche Schäden an Geräten und Anlagen haftet gegenüber der Gemeinde der schwimmsporttreibende Verein und der Schädiger als Gesamtschuldner.

§ 9 Hausrecht

- (1) Der Schwimmmeister übt im Auftrage des Gemeindedirektors das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Schwimmmeisters oder der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung, die Gebührenordnung und die Badeordnung kann der Gemeindedirektor die Zulassung einzelner Personen zeitweilig oder ganz ausschließen oder die Zulassung schwimmsporttreibender Vereine einschränken oder zurückziehen.

§ 10 Gaststätte

Diese Satzung gilt nicht für die dem Hallenbad räumlich angeschlossene Gaststätte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wachtberg, den 24.03.1977

Hausmann
Bürgermeister

Die Satzung wurde in der Ausgabe Nr. 14 vom 02. April 1977 im Amtsblatt veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung vom 11.07.1978 wurde im Amtsblatt Nr. 28 vom 15. Juli 1978 bekanntgemacht und ist im Text berücksichtigt.